

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

DVR: 0000078

GZ. BMF-240100/0369-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom Sonntag, den 16. September 2018. In dieser haben Sie im Wege der Plattform „Frag den Staat“ und unter Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz die Übermittlung des „Berichts des Bundesministers für Finanzen, Zahl 280.806/0006-GS/VB/18, betreffend Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB)“ im Ministerrat vom 14.3.2018 begehrt. Sie haben dazu ausgeführt, die ÖBIB verwalte öffentliches Eigentum im Interesse des Steuerzahlers (laut Website). Es erscheine geboten, dass die Steuerzahler zumindest die in ihrem Interesse getroffenen Entscheidungen kontrollieren können, die auf Ebene der Bundesregierung gefällt werden müssen. Weiters haben Sie betont, dass Sie diese Anfrage in Ihrer Rolle als "social watchdog" stellen und auf die jüngsten Erkenntnisse des VwGH in diesem Zusammenhang, insbesondere Ra 2017/03/0083, hinweisen.

Zunächst wird in Wiederholung unserer Ausführungen vom 31. Juli 2015, GZ BMF-240100/0279-I/4/2015, zum Auskunftspflichtgesetz selbst grundsätzlich darauf hingewiesen, dass, wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in ständiger Rechtsprechung zu § 1 Auskunftspflichtgesetz ausführt, Auskünfte Wissenserklärunen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffes „Auskunft“, dass das Auskunftspflichtgesetz kein Recht auf Akteneinsicht (vgl. etwa VwGH 19. 9. 1989, 88/14/0198) einschließt, weshalb auch keine Verpflichtung zur Übermittlung von Dokumenten beziehungsweise Aktenbestandteilen besteht. Soweit also die Übermittlung von

Unterlagen oder Urkunden gewünscht wird, kann diesem Begehre bereits aus diesen Überlegungen heraus nicht entsprochen werden.

In einem nächsten Schritt haben wir geprüft, ob bei Umdeutung Ihres Ersuchens in ein auf den Inhalt des genannten Dokuments, dessen Übermittlung Sie wünschen, bezogenes Auskunftersuchen eine Auskunftserteilung erfolgen kann. Hierbei haben wir eine verfassungskonforme Abwägung des berechtigten Interesses an einer Informationserteilung gegen die Erfordernisse der Geheimhaltung vorgenommen:

Der in Art. 20 Abs 4 B-VG verankerten und im Auskunftspflichtgesetz konkretisierten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zugrunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürgerinnen und Bürger sowie ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger am staatlichen Handeln sind (Berka, Verfassungsrecht⁶ (2016) Rz 671).

Dem stehen – ebenfalls verfassungsrechtlich geboten – Geheimhaltungsinteressen gegenüber, welche zu wahren sind. Im vorliegenden Fall betrifft das von Ihnen angeforderte Dokument die Geschäftstätigkeit der ÖBIB und einen Gegenstand, der auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen auch vom Eigentümerversorger der ÖBIB vertraulich zu behandeln ist. Darüber hinaus sind schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dritter Personen betroffen. Bei der Veröffentlichung könnten die ÖBIB und die Republik Österreich auch erheblich Schaden nehmen. Deswegen wurde festgelegt, dass der Ministerratsvortrag „Nicht zur Veröffentlichung bestimmt“ ist. Demzufolge wurde dieser auch nicht auf der Website des Bundeskanzleramtes veröffentlicht.

Zugleich ist aus dem Gesetzeswortlaut wie auch aus den Materialien und der dazu ergangenen Judikatur abzuleiten, dass weitere rechtliche wie auch faktische Grenzen zu ziehen sind. So soll die Auskunftspflicht etwa nicht der Ausdehnung des in Art. 52 B-VG dem Nationalrat und dem Bundesrat eingeräumten Interpellationsrechtes auf jedermann dienen – dieses also auch nicht überschreiten. Im gegenständlichen Fall ist daher auch zu beachten, dass in der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 745/J vom 20. April 2018 dasselbe

Dokument betreffende Fragen gestellt wurden, welche nach der auch dazu vorgenommenen Interessenabwägung schließlich nicht inhaltlich beantwortet werden durften. Zu Ihrer Information haben wir die entsprechende Beantwortung des Herrn Bundesminister für Finanzen, welche auch auf der Homepage des Parlaments abgerufen werden kann, in der Hoffnung angeschlossen, dass Sie daraus ersehen können, dass wir unbeachtlich der zu wahrenen Schranken serviceorientiert agieren.

Nach Abwägung der dargestellten divergierenden Interessen, die es hier zu beachten gilt, müssen wir zum Schluss kommen, dass wir Ihnen auch in Ansehung Ihrer bedeutsamen Rolle als „social watchdog“ die gewünschte Übermittlung des Dokumentes zum jetzigen Zeitpunkt verwehren müssen. Auch das von Ihnen ins Treffen geführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Mai 2018, Ra 2017/03/0083, vermag uns keine Grundlage für ein anderes Ergebnis zu geben vor den geschilderten Umständen. Die im zitierten Erkenntnis in Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 Abs. 1 MRK erfolgte Klarstellung zum eine ähnliche Zielsetzung verfolgenden Wiener Auskunftspflichtgesetz, dass der Zugang zu Informationen als hohes Gut in einer Demokratie anzusehen und daher zu achten ist, ist unumstritten, ändert allerdings nichts an den im vorliegenden Fall überwiegenden Geheimhaltungsinteressen zum Schutz nicht zuletzt der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Wir hoffen, Ihnen dennoch weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

21.09.2018

Für den Bundesminister:

A solid black rectangular box used to redact the signature of the Federal Minister.

(elektronisch gefertigt)

